

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Fall 7

Kartenspiele

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

A. § 242 I StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– **Tatobjekt:** fremde bewegliche Sache

Hier (+): ec-Karte des O

– **Tathandlung:** Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams

Hier (+): Ansichnahme der ec-Karte durch A

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

A. § 242 I StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bzgl. des obj. TB (+) = wissentliche und willentliche Wegnahme der ec-Karte
- **Zueignungsabsicht**

Zueignung = Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung durch

- zumindest vorübergehende Einverleibung der Sache in das (Eigen- oder Dritt-)

Vermögen (Aneignung; Absicht erforderlich) und

- dauerhafte Entziehung der Sache oder des in ihr verkörperten Sachwertes (Enteignung; bedingter Vorsatz genügt)

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

A. § 242 I StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

Hier:

- Aneignungsabsicht (+): A wollte die ec-Karte vorübergehend in sein Vermögen einverleiben
- **Problem: Enteignungsvorsatz bzgl. ec-Karte**

hier: A will zum Zeitpunkt der Wegnahme die ec-Karte wieder auf den Schreibtisch des O zurücklegen; daher kein Enteignungsvorsatz hinsichtlich der ec-Karte als solcher (Sachsubstanz) nach der **Vereinigungslehre** kann neben der Substanz aber auch der Sachwert Gegenstand der Zueignung sein; demnach liegt auch dann eine Enteignung vor, wenn der Täter einen der Sache innewohnenden, spezifischen Funktionswert, d.h. einen in ihr selbst verkörperten wirtschaftlichen Wert (lucrum ex re) entzieht und dadurch den Wert der Sache mindert

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

A. § 242 I StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

hier: auch bezüglich des Sachwertes liegt kein Enteignungsvorsatz vor, da die ec-Karte kein Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB darstellt und in ihr selbst kein Geldbetrag verkörpert ist (so aber etwa ein Sparbuch)

die ec-Karte eröffnet vielmehr nur als Schlüssel den tatsächlichen Zugang zu dem im Automaten verwahrten Geld; die Ausnutzung dieser Funktion allein genügt jedoch nicht (sog. *lucrum ex negotio cum re*)

→ Enteignungsvorsatz (–) → Zueignungsabsicht (–)

Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (–)

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

B. §§ 274 I Nr. 1, Nr. 2 StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tatobjekt:

- Nr. 1: Urkunde oder technische Aufzeichnung

Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist (Beweis-funktion) und den Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion)

hier (+): ec-Karte als Urkunde wegen den darauf enthaltenen Angaben (Karteninhaber, Kontonummer, kartenausgebende Bank)

- Nr. 2: beweiserhebliche Daten iSd § 202a II StGB

hier (+): im Magnetstreifen der ec-Karte abgespeicherte Daten

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

B. §§ 274 I Nr. 1, Nr. 2 StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fehlendes Verfügungsrecht: entscheidend sind nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern das Recht, die Urkunde als Beweismittel zu gebrauchen

hier (+): Verfügungsberechtigung über die Karte lag bei O

Tathandlung Unterdrücken: Berechtigter wird zumindest vorübergehend an der Benutzung der Urkunde als Beweismittel gehindert

hier (+): durch ihre Wegnahme werden die ec-Karte sowie die in ihrem Magnetstreifen gespeicherten beweiserheblichen Daten dem Berechtigten O vorenthalten

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

B. §§ 274 I Nr. 1, Nr. 2 StGB bzgl. der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

– **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestands (+)

– **Nachteilszufügungsabsicht** gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB: ausreichend ist das Bewusstsein, dass der Nachteil die notwendige Folge der Tat ist

hier (–): der durch die von O geplante Geldabhebung zugefügte Nachteil entsteht nicht aus der Vereitelung der Beweisfunktion der ec-Karte, sondern erst aus ihrer weiteren missbräuchlichen Nutzung

Ergebnis

§ 274 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB (–)

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

C. § 303a Abs. 1 Var. 2 StGB bezüglich der ec-Karte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– Tatobjekt: **Daten** i.S.d. § 202a Abs. 2 StGB

hier (+): s.o.

– Tathandlung: **Unterdrücken**

hier (+): Daten werden dem Zugriff des Berechtigten O zeitweilig entzogen,

a.A. vertretbar

– **Rechtswidrigkeit**: unerlaubter Eingriff in fremde Rechtsposition

hier (+): A handelt gegen den Willen des Verfügungsberechtigten O

Anmerkung: Die Rechtswidrigkeit stellt bei § 303a StGB ein Tatbestandsmerkmal dar und nicht nur ein allgemeines Verbrechenmerkmal wie bei § 303 StGB.

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

C. § 303a Abs. 1 Var. 2 StGB bezüglich der ec-Karte

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Strafantrag gemäß § 303c StGB (+)

Ergebnis

§ 303a Abs. 1 Var. 2 StGB (+)

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– **Qualifiziertes Nötigungsmittel**: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

hier (+): Vorhalten des Messers als konkludente Ankündigung seiner Verwendung und somit qualifizierte Drohung

– **Nötigungserfolg** (+): Preisgabe der Geheimnummer durch O

– **Problem 1**: Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung? (str.)

Rspr (–): aus der Ähnlichkeit des Wortlauts des § 253 Abs. 1 mit § 240 Abs. 1 StGB folgt die Wesensverwandtschaft von Erpressung und Nötigung

→ keine Vermögensverfügung erforderlich; ausreichend ist jedes durch eine Nötigung verursachte vermögensmindernde Verhalten

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

hL (+): Strukturverwandtschaft von Erpressung und Betrug, die jeweils den Eintritt eines Vermögensnachteils des Opfers und Bereicherungsabsicht des Täters voraussetzen

Erpressung und Betrug sind jeweils Selbstschädigungsdelikte, bei denen das Opfer selbst willentlich den Vermögensschaden herbeiführt; Exklusivitätsverhältnis zwischen Erpressung und Raub

→ Vermögensverfügung erforderlich

nach Lit: **Vermögensverfügung** ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, was sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt

hier: allein durch die Mitteilung der Geheimnummer durch O tritt keine Vermögensminderung ein; vielmehr ist als Zwischenschritt noch das Abheben des Geldes durch den Täter notwendig

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– **Problem 2:** Unmittelbarkeit der Vermögensminderung

zTL: für die Vermögensverfügung bei der Erpressung genügt wegen der andersartigen Struktur von Zwang und Täuschung jedes unentbehrliche abgenötigte Opferverhalten, mag es auch lediglich eine Gewahrsamslockerung bewirken und somit nicht unmittelbar zur Vermögensminderung führen

→ Vermögensverfügung (+), da ohne Kenntnis der Geheimzahl A keine Abhebung vornehmen kann

Lit: auch bei der Erpressung muss die Vermögensverfügung unmittelbar zur Vermögensminderung führen

→ Vermögensverfügung nur dann (+), wenn O bereits durch die Preisgabe der Geheimzahl sein Vermögen mindert; entscheidend somit:

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– **Vermögensschaden** durch Abnötigen der Geheimnummer?

hier an sich (–), da A noch das Geld abheben muss, um den Vermögensschaden herbeizuführen

jedoch genügt nach hM bereits eine schadensgleiche **konkrete Vermögensgefährdung**, sofern die Gefahr des Vermögensverlustes nach den Umständen des Einzel-falles so nahe liegend und groß ist, dass bereits bei wirtschaftlicher Betrachtung schon im Bestehen dieser Gefahr eine reale Minderung des Vermögens liegt

hier: A ist bereits im Besitz der ec-Karte und erleichtert sogleich nach Abnötigung der Geheimnummer das Konto des O an einem nahegelegenen Geldautomaten

→ schadensgleiche Vermögensgefährdung bereits durch Preisgabe der Geheimnummer (+); aA vertretbar

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Anmerkung: Nur für die Lit ist für die Strafbarkeit entscheidend, ob bereits die Preisgabe der Geheimnummer einen Vermögensschaden darstellt. Wird dagegen auf das Merkmal der Vermögensverfügung völlig (so die Rspr) bzw. auf deren Un-mittelbarkeit (so zTL) verzichtet, liegt der erforderliche Vermögensschaden jeden-falls in der anschließenden Abhebung am Geldautomaten. Ob bereits das Abnötigen der Geheimnummer eine schadensgleiche Vermögensgefährdung darstellt, ist in diesen Fällen somit nur für die Frage des Zeitpunkts der Vollendung der Erpressung relevant.

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– Qualifikationsmerkmale des § 250 StGB

- Abs. 1 Nr. 1 lit. a (+): Bei sich führen eines Küchenmessers als gefährliches Werkzeug
- Abs. 2 Nr. 1 (+): Verwenden des Küchenmessers als Drohmittel

2. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** (+)
- **Absicht** der stoffgleichen (hier: Eigen-) **Bereicherung** (+)
- **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)
- **Vorsatz** bzgl. § 250 StGB (+)

Tatkomplex 1

Am Arbeitsplatz

D. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzgl. der PINI. Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

insbesondere Verwerflichkeit gemäß § 253 Abs. 2 StGB (+); bei räuberischer Erpressung gemäß § 255 StGB indiziert

Ergebnis

§§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB (+)

E. Ergebnis Tatkomplex 1

§ 240 StGB tritt im Wege der **Spezialität** hinter den §§ 253, 255 StGB zurück

253 StGB tritt im Wege der **Spezialität** hinter § 255 StGB zurück

innerhalb des § 250 StGB tritt Abs. 1 Nr. 1 lit. a hinter Abs. 2 Nr. 1 zurück

→ Strafbarkeit gem. § 303a Abs. 1, §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, § 53 StGB (§ 52 vertretbar)

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

A. § 263 I StGB

Täuschung über Tatsachen (–): nur ein Mensch kann getäuscht werden

B. § 263a I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tathandlung: hier **unbefugte Verwendung von Daten**

- **Verwendung von Daten:** Daten sind durch Zeichen oder kontinuierliche Funktionen dargestellte Informationen

hier (+): Informationen auf dem Magnetstreifen und die Codenummer sind für die Datenverarbeitung kodiert und werden von A am Geldautomaten eingeführt bzw. eingegeben

- **Problem:** Auslegung des Merkmals „unbefugt“ iSd § 263a I Var. 3 StGB

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

B. § 263a I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

eA: subjektivierende (tatbestandsausdehnende) **Auslegung:** unbefugt ist jede vertragswidrige, dem (mutmaßlichen) Willen des über die Datenverarbeitungsanlage Verfügungsberechtigten widersprechende Verwendung

hier (+): A handelte mit der Geldabhebung gegen den mutmaßlichen Willen der Bank

Kritik: Überschreiten des rechtlichen Dürfens ist eine bloße schuldrechtliche Pflichtverletzung

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

B. § 263a I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

aA: computerspezifische Auslegung: erforderlich ist ein besonderer Bezug zum beeinflussten Datenverarbeitungsvorgang, d.h. es muss ordnungs-widrig auf den computerspezifischen Ablauf eingewirkt werden bzw. der entgegenstehende Wille des Berechtigten muss im Datenverarbeitungsvorgang selbst zum Ausdruck kommen

hier (–): ordnungsgemäße Bedienung des Geldautomaten durch A

Kritik: eine derart restriktive Interpretation würde den Anwendungsbereich der Var. 3 übermäßig beschränken; insbesondere wurde die Variante eigens für den Missbrauch von Geldautomatenkarten eingeführt

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

B. § 263a I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

hM: betrugsspezifische Auslegung: wegen der dogmatischen Nähe zu § 263 StGB ist ein täuschungsgleiches Verhalten erforderlich; unbefugt handelt demnach, wer sich täuschungsgleich verhält

Vergleichsmaßstab hier: Was würde ein Bankangestellter bei einer Geldabhebung am Schalter überprüfen?

→ hier (+): A würde den Bankangestellten konkludent über seine Bevollmächtigung (zivilrechtlich: Außenverhältnis) zum Geldabheben täuschen

Kritik: wegen des hypothetischen Vergleichs gelangt man nur scheinbar zu eindeutigen Ergebnissen; ein Computer ist gerade kein Mensch, Die dogmatische Vergleichbarkeit zum Betrug sei nur scheinbar gegeben: Der Betrug ist ein unbewusstes Selbstschädigungsdelikt, während der Computerbetrug ein Fremdschädigungsdelikt ist.

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

B. § 263a I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

– (dadurch) **Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs**

Problem: In-Gang-Setzen eines Automaten als Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorgangs
der Wortlaut scheint zwar auf das Erfordernis eines bereits laufenden Datenverarbeitungsvorgangs hinzuweisen

nach ghM ist aber entweder in der Betriebsbereitschaft des Geldautomaten ein bereits laufender Vorgang zu sehen oder darauf abzustellen, dass das In-Gang-Setzen gerade die stärkste Form der Beeinflussung darstellt

→ Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs (+)

– (dadurch) **Vermögensschaden**

hier (+): abgehobener Geldbetrag

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

B. § 263a I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestands (+)
- Eigen- oder fremdnützige **Absicht stoffgleicher Bereicherung** (+)
- **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

Ergebnis

§ 263a Abs. 1 Var. 3 StGB (+)

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

C. § 265a I StGB

hier: Erschleichen der Leistung eines Automaten (Var. 1)

– Tatobjekt: **Leistung** eines Automaten

hier (–): Geldautomat ist Warenautomat, kein Leistungsautomat; jedenfalls aber:

– Tathandlung: **Erschleichen** (ausführlicher hierzu Fall 8)

hier (–): Geldautomat wurde ordnungsgemäß bedient

D. § 266b StGB

(–); beim **Sonderdelikt** des § 266b StGB kann nur der berechtigte **Karteninhaber** Täter sein, da nur ihm die Möglichkeit eingeräumt ist, den Aussteller zur Zahlung zu veranlassen

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

D. § 242 Abs. 1 StGB bzgl. des Geldes durch Entnehmen aus dem Geldautomaten

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

hier: Geldscheine als bewegliche Sache (+)

Problem: Fremdheit des abgehobenen Geldes?

ursprünglich war das Geld im Eigentum der Bank; str: Übereignung des Geldes durch die Bank an A gemäß § 929 1 BGB?

eA: Übereignung dadurch bedingt, dass der Abhebende auch **legitimiert** ist (so früher auch die Rspr)

hier: Keine Übereignung an den Nichtberechtigten A, der die ec-Karte durch verbotene Eigenmacht erlangt hat → fremd (+)

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

D. § 242 Abs. 1 StGB bzgl. des Geldes durch Entnehmen aus dem Geldautomaten

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

aA: unbedingte Übereignung des Geldes an denjenigen, der die ec-Karte besitzt und die zutreffende Geheimnummer in den Automaten eingibt

hier. **vorschriftsmäßige Bedienung** des Geldautomaten und somit Übereignung des abgehobenen Geldes (+) → fremd (–)

– bei Bejahung der Fremdheit der Sache:

Tathandlung **Wegnahme**: Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams

Problem: tatbestandsausschließendes Einverständnis der Bank in den Gewahrsamswechsel am abgehobenen Geld bei Benutzung einer fremden ec-Karte?

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

D. § 242 Abs. 1 StGB bzgl. des Geldes durch Entnehmen aus dem Geldautomaten

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

eA: ein den Tatbestand des § 242 StGB ausschließendes Einverständnis der Bank ist von ihrem **Willen** abhängig; ein Freigabewille der Bank liegt aber nur in Bezug auf den berechtigten Karteninhaber vor

hier: tatbestandsausschließendes Einverständnis (–), da die Bank das Geld nicht an den unberechtigten Karteninhaber A herausgeben will

→ Gewahrsamsbruch und damit Wegnahme (+)

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

D. § 242 Abs. 1 StGB bzgl. des Geldes durch Entnehmen aus dem Geldautomaten

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

hM: maßgeblich ist das **äußere Erscheinungsbild** des Vorgangs (hier: Auszahlung des Geldes), der den Gewahrsamswechsel ermöglicht; die Bank als Eigentümerin ist grundsätzlich mit der Abhebung des Geldes einverstanden, wenn der Abhebende formell durch die Karte und die Geheimnummer legitimiert ist.

Arg. Gewahrsam ist tatsächlich und damit grundsätzlich bedingungsfeindlicher als eine rechtsgeschäftliche Einigung.

hier: (mechanisiertes) tatbestandsausschließendes Einverständnis (+), da A im Besitz der ec-Karte und der PIN war und den Geldautomaten ordnungsgemäß bedient hat

→ Gewahrsamsbruch und damit Wegnahme (–)

Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (–)

Tatkomplex 2

Am Geldautomaten

E. § 246 I StGB bzgl. Geld

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

hier: Geldscheine als bewegliche Sache (+)

jedoch nach aA nicht fremd, wenn wirksame Übereignung des Geldes an A (s.o.)

Ergebnis

§ 246 Abs. 1 StGB (+/-)

F. Ergebnis Tatkomplex 2

A hat sich gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht. § 246 StGB ggf. formell subsidiär

Tatkomplex 3

Der Ring

A. Strafbarkeit des A

I. § 263 I StGB zNd P

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

– Täuschung über Tatsachen

Täuschung ist das irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen

Gegenstand einer Täuschung können nur Tatsachen sein, d.h. alle konkreten Geschehnisse und Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die die Außenwelt oder psychische Vorgänge betreffen und dem Beweis zugänglich sind

hier: Täuschung könnte in dem Vorspiegeln einer Eigentümerstellung seitens A gegenüber P liegen; A hat jedoch wirksam Eigentum an den Geldscheinen erlangt (s.o.)

→ Täuschung (–)

Tatkomplex 3

Der Ring

A. Strafbarkeit des A

I. § 263 I StGB zNd P

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

– Selbst auf Basis der o.g. Mindermeinung, nach der das Eigentum an den Geldscheinen bei der Bank verblieb scheidet eine Betrugsstrafbarkeit mangels Schadens aus, da P gutgläubig Eigentum an den Geldscheinen erwarb. Das Abhandenkommen der Scheine steht gem. § 935 Abs. 2 BGB bei Geld einem gutgläubigen Erwerb nicht entgegen. Dann wohl Täuschung (-) da Eigentum nicht konkludent miterklärt, weil es für den Erklärungsempfänger unerheblich. Jedenfalls kein Schaden, da wirksame Übereignung des Geldes.

Ergebnis

§ 263 Abs. 1 StGB (-)

Tatkomplex 3

Der Ring

A. Strafbarkeit des B

I. § 259 I StGB

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

– Tathandlung **sich verschaffen**: Erlangung eigener (selbstständiger) tatsächlicher Verfügungsgewalt im Einvernehmen mit dem Vortäter

hier (+): B erlangte eigene Verfügungsgewalt am Ring

– Tatobjekt: **Sache**, die ein anderer durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete **rechtswidrige Vortat** erlangt hat:

– Der Ring selbst wurde nicht durch eine Straftat erlangt: kein § 263 StGB zu Lasten des P (s.o.)

– rechtswidrige Vortat: § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB des A zu Lasten der Bank?

Tatkomplex 3

Der Ring

A. Strafbarkeit des B

I. § 259 I StGB

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

Problem: Identität zwischen erlangter und gehehlter Sache

nur mittelbar durch eine Vortat erlangte Sachen genügen nicht für § 259 Abs. 1 StGB; es gibt **keine Ersatzhehlerei**

hier: A hat nur das Geld unmittelbar durch den Computerbetrug erlangt, nicht aber den Ring

→ mangels Identität zwischen erlangter Sache (Geldscheine) und gehehlter Sache (Ring): durch Vortat erlangte Sache (–)

Ergebnis

§ 259 Abs. 1 StGB (–)

Tatkomplex 3

Der Ring

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit des A gemäß § 303a Abs. 1, §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1; § 263a Abs. 1 Var. 3; § 53 StGB

B ist straflos